

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ihlower Forst“ in der Gemeinde Ihlow und der Stadt Aurich auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ihlower Forst“ erklärt. Es umfasst auch Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Ihlower Forst und Niederung des Krummen Tiefs“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesische Geest“. Es befindet sich in der Gemeinde Ihlow, ca. 6 Kilometer südlich der Stadt Aurich und in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Ihlowerfehn. Das NSG „Ihlower Forst“ besteht aus einer Vielzahl schützens- und erhaltenswerter Biotoptypen, die einen mosaikartigen Waldkomplex auf einem historisch alten Waldstandort darstellen. In großen Teilen dominieren bodensaurer Buchen- und Eichenmischwald sowie Eichen- und Hainbuchenmischwald mit ihrem an den jeweiligen Standort angepassten Arteninventar. Auf besonders nassen Böden sind Erlenbruchwald, Erlen-Eschenwald und Erlen-Eschensumpfwald vertreten. Sowohl im Randbereich des Ihlower Forstes als auch im Zentrum sind zudem Feucht- und Nassgrünlandbereiche vorhanden, die ebenfalls eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben. Solche Flächen erhöhen den Strukturreichtum und sind Lebensraum für weitere im NSG vorkommende geschützte Arten, wie beispielsweise die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) oder die Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*). Zudem stellen die Grünlandbereiche ein Habitat für Kleinstlebewesen und Insekten dar und dienen zahlreichen Vogelarten, wie dem Baumfalken (*Falco subbuteo*), als Nahrungshabitat. Die im Ihlower Forst vorhandenen Temporär- und Stillgewässer bieten u. a. den im NSG vorkommenden Amphibienarten, wie Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*), geeignete Laichgewässer. Hervorzuheben ist zudem das auf den Ihlower Forst landesweit begrenzte Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Stängellosen Schlüsselblume (*Primula vulgaris*) sowie das Vorkommen eines Auenwaldes mit Erle, Esche und Weide als prioritärer FFH-Lebensraumtyp. Das Krumme Tief durchfließt in Teilen das NSG „Ihlower Forst“ und besitzt hinsichtlich seiner Gewässerstruktur und seines Gewässerrandstreifens ein sehr hohes Revitalisierungspotential. Als gefährdete Wasserpflanze ist das Haarblättrige Laichkraut (*Potamogeton trichoides*) zu nennen. Sowohl der kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Biotop- und Lebensraumtypen innerhalb des Gebietes als auch die Präsenz eines Waldstandortes in einer vergleichsweise waldarmen Region unterstreichen die Bedeutung des NSG „Ihlower Forst“.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten halbtransparenten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der/dem
Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich,
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,
unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 192 „Ihlower Forst“ (DE 2510-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 324,26 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. Erhaltung und Entwicklung naturnaher, bodensaurer Buchenwälder und eichenreicher Buchenwaldtypen mit typischen Arteninventar,
 2. Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, lichter Eichenwaldtypen mit zahlreichen Alteen,
 3. Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen-Auenwälder mit typischem Arteninventar,
 4. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bruchwälder,
 5. Erhaltung und Förderung von Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (pnV),
 6. Erhaltung und Entwicklung des Bestandes der Stängellosen Schlüsselblume (*Primula vulgaris*) und des Bergfarns (*Oreopteris limbosperma*) sowie weiterer Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens,
 7. Schutz und Förderung der Fledermauspopulationen sowie Schutz bestehender Habitatbäume,
 8. Schutz und Förderung der europäischen Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere des Mittelspechtes (*Leiopicus medius*) und des Baumfalken (*Falco subbuteo*),
 9. Förderung der heimischen Amphibien- und Reptilienpopulationen, insbesondere des Teichmolchs (*Lissotriton vulgaris*) und der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) sowie deren Lebensräume,
 10. Erhaltung und Entwicklung strauch- und blütenreicher Waldränder und Waldinnenränder,
 11. Erhaltung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandbereiche,
 12. Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, u. a. durch eine naturverträgliche Freizeitnutzung,
 13. Erhaltung des hohen Erholungs-, Naturerlebnis- und Bildungswertes des Gebietes.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Ihlower Forstes“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ihlower Forst“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **91E0*** Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen, insbesondere in den vermoorten Niederungen entlang des Krummen Tiefs und des Reiherschlootes. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung, einer Zusammensetzung der Baumarten aus standortgerechten und lebensraumtypischen Baumarten, einem intakten Wasserhaushalt sowie einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und spezifischen auentypischen Habitatstrukturen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Angrenzend an den LRT finden sich wichtige Kontaktbiotope wie beispielsweise Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren und eine hohe Vielfalt an typischen Strukturen der Au- und Quellwälder.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

a) **9110** Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, großflächig unzerschnittener Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Kennzeichnend für einen guten Erhaltungszustand ist ein buchendominierter Wald mit einem mosaikartigen Wechsel mehrerer natürlicher oder naturnaher Entwicklungsphasen, einem Arteninventar mit standortheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b) **9160** Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]

Erhaltung und Entwicklung von Eichen- und Hainbuchen-Laubmischwäldern mit einem zwei- oder mehrschichtigen Aufbau auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Baum- und Straucharten einschließlich einer artenreichen Krautschicht sowie einer typischen Tierwelt sind in stabilen Populationen vorhanden,

c) **9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit *Quercus robur*

Erhaltung und Entwicklung gut strukturierter, von Stieleiche dominierter Wälder mit einem Wechsel aller Waldentwicklungsphasen. Der günstige Erhaltungszustand wird geprägt durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz. Die Kraut- und Strauchschicht weist ein gut entwickeltes typisches Arteninventar auf. Hochwüchsige Schattenbaumarten wie die Buche erreichen nur geringe Deckungsgrade und der Anteil gebietsfremder Baumarten ist gering. Bodensaure Eichenwälder können der Lebensraum für viele gefährdete Pilz- und Flechtenarten sein.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern, zu baden oder offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. Geocaching-Punkte zu setzen sowie Geocaches auszubringen oder aufzusuchen,
 10. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie Bodenbestandteile, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 11. Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel abzusenken sowie den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen,
 12. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes auch außerhalb des Schutzgebietes in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder seiner Teilflächen kommen kann,
 13. Gewässer im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, welche die hydraulischen und hydrologischen Verhältnisse des NSG entgegen dem Schutzzweck beeinträchtigen; Unterhaltungsmaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen, artenschutzrechtliche Belange bleiben unberührt,
 14. Stoffe in die Gewässer einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 15. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
 16. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftgeräte (z. B. Flugmodelle, Drohnen, Drachen) zu betreiben oder mit bemannten Luftgeräten (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftgeräten untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Von den Verboten des Abs. 1 und 2 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 5 dieser Verordnung Befreiung gewähren.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3

Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren der gewidmeten Straßen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten des Forsthauses und des Klosters sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme; handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, ist in diesem Fall die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung und zum Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit kalkfreiem Material. Eine Instandsetzung der Wege ist zulässig nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Ein Neu- oder Ausbau der Wege ist nur zulässig nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen, artenschutzrechtliche Belange bleiben unberührt,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu den Unterhaltungsplänen und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Eine Böschungsmahd hat wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen,
 - b) eine Räumung des Sediments/Schlamms hat ohne Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
7. die Durchführung organisierter Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) nach vorheriger Anzeige der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 NWaldLG; andere organisierte Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. alle Maßnahmen entsprechend des mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Fachkonzeptes „Kompensationsflächenpool „Krummes Tief““ in der jeweils gültigen Fassung,
9. die Ausübung des Reitsports auf den hierfür ausgewiesenen Wegen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Schäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
 - c) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen) vom 01.03 bis 15.06. eines jeden Jahres,
 - d) mit einer Mahd von innen nach außen oder einseitig und ohne Nachtmahd,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mahdgut,
 - f) ohne Ausbringung von Jauche und Gülle; Festmist kann mit einer Menge von max. 80 kg N je ha pro Jahr ausgebracht werden,
 - g) ohne Düngung entlang von Gewässern zweiter Ordnung auf einem 4 m breiten Streifen und von Gewässern dritter Ordnung auf einem 1 m breiten Streifen, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
 - h) ohne Ausbringen von jeglichem Kot aus der Geflügelhaltung,
 - i) mit einer zulässigen Beweidung durch max. zwei GV (Großvieheinheiten) pro ha,
 - j) ohne Zufütterung der Weidetiere und ohne Portionsbeweidung,
 - k) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - l) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln,
 - m) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 2. die zuständige Naturschutzbehörde kann aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen,
 3. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen. Die Unterhaltung muss ordnungsgemäß durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten und zu berücksichtigen. Die Instandsetzung ist zulässig nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise und ohne Stacheldraht,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise. Die Neuerrichtung ist zulässig in ortsüblicher Weise und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, angenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung ei-

- ner natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, ausgenommen ist hier der LRT 9110,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (1) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder, falls derzeit nicht vorhanden, entwickelt wird,
 - (2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (4) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert zu entwickeln und zu erhalten ist,
 - b) bei künstlicher Verjüngung der Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91E0* ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden; bei den LRT 9160 und 9190 mit Dominanz von *Quercus robur*,
 - c) bei künstlicher Verjüngung des LRT 9110 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, bei dem LRT 9110 mit Dominanz von *Fagus sylvatica*.

Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Gemeinsamen Runderlasses vom 21.10.2015 „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) u. d. Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1298). Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten). Für die LRT-Flächen wird für die NLF jeweils ein Gesamterhaltungszustand je LRT gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der LRT kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. f bis k, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch ei-

nen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung durch die Fischereiberechtigten unter Beachtung nachfolgender Vorgaben:
 1. Unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 2. Uferbereiche mit Röhricht- und Seggenbeständen sind zu schonen und dürfen nicht durch das Anlegen des Angelplatzes, Freischneiden oder Bewaten beschädigt oder zerstört werden,
 3. ohne Einrichtung zusätzlicher Befestigungen oder Steganlagen,
 4. ohne zusätzliche Störungen im Vorfeld des Angeltermins (z. B. Loten, Anfüttern),
 5. Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung).
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) In den Fällen der Abs. 2 bis 6 kann eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Gemeinsamen Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1298) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (2) Ergänzend zu dem Bewirtschaftungsplan kann die zuständige Naturschutzbehörde zuvor angekündigte und mit den NLF einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile anordnen, um die Erhaltungsziele des § 2 zu erreichen.
- (3) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Bewirtschaftungspläne der NLF,
 2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4

NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.
- (2) Das LSG „Ihlower Forst und Niederung des Krummen Tiefs“ (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 34 vom 22.08.1986) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Anhang

- Anlage 1: Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000
Anlage 2: Detailkarte im Maßstab 1:10.000

Landkreis Aurich, den 26.09.2019
Der Landrat

gez. Weber

Weber